

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

11-3699 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 1982 04 07

Zl. 10.101/20-I/1/82

Parlamentarische Anfrage Nr.1755/J
der Abg.Dkfm.BAUER und Genossen
betr. Schreibweise von im Ausland
gelegenen Orten auf Straßenschildern

1691 IAB

1982 -04- 08

zu 1755/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1755/J, welche die Abgeordneten Dkfm.BAUER und Genossen am 11. März 1982, betreffend Schreibweise von im Ausland gelegenen Orten auf Straßenschildern, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Angabe von Ortsnamen in der jeweiligen Landessprache, wie sie auf Bundesstraßen stellenweise bereits erfolgt ist, beruht auf einem Übereinkommen der europäischen Verkehrsminister aus dem Jahre 1974. Dieses Übereinkommen bindet auch Österreich, im Rahmen seiner Möglichkeiten den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

Eine doppelsprachige Angabe von Ortsnamen wäre zwar nach dem Entwurf zur 7. Novelle der StVO theoretisch zulässig, erscheint mir aber in der Praxis aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere im Verlaufe von Autobahnen- und Schnellstraßen doch bedenklich. Hinweistafeln können und dürfen nur eine begrenzte Anzahl von Angaben aufweisen, um vom Verkehrsteilnehmer auch sicher aufgenommen zu werden, was mit zu den Voraussetzungen eines unbehinderten Verkehrsflusses zählt. Eine Begrenzung ist aber auch schon dadurch gegeben, daß diese Hinweistafeln einerseits ein bestimmtes Format nicht überschreiten können, andererseits aber die Aufschriften eine bestimmte, auch aus der Ferne erkennbare Größe aufweisen müssen.

